

## Synopse

### Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021

	<b>Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS <a href="#">131.73.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2020 (RRB Nr. 2020/XXXX)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<b>Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020</b>	<b>Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021</b>
vom 1. September 2015  (Stand 1. Januar 2020)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf § 32 und die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 34 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS <a href="#">131.73.</a> ] und § 104 und § 47 <sup>bis</sup> Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[BGS <a href="#">413.111.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1099)	

<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 5</b> Zentrumslastenabgeltung  <sup>1</sup> Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:  a) für Solothurn: 56.50 Prozent;  b) für Grenchen: 5.50 Prozent;  c) für Olten: 38.00 Prozent.	    a) für Solothurn: 55.08 Prozent;  b) für Grenchen: 8.99 Prozent;  c) für Olten: 35.93 Prozent.
	<b>§ 5<sup>bis</sup></b> Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich  <sup>1</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25.  <sup>2</sup> Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00.  <sup>3</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25.  <sup>4</sup> Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00.
<b>§ 6</b> Dotation der Mittel  <sup>1</sup> Die Grundbeiträge für die einzelnen Lastenausgleiche betragen:	

<p>a) für die Strassenlänge pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken;</p> <p>b) für die Fläche pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken;</p> <p>c) für die EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 4'500'000 Franken;</p> <p>d) für die Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 4'500'000 Franken;</p> <p>e) für die Zentrumslastenabgeltung: 1'000'000 Franken.</p>	<p>e) für die Zentrumslastenabgeltung: 1'150'000 Franken;</p> <p>f) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 16'965'000 Franken;</p> <p>g) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 1'885'000 Franken.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates

	<p>Daniel Urech Präsident</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>